

Ausschussvorlage INA 20/5 – öffentlich –

Ausschussvorlage SIA 20/7 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD

Gesetz zur Einführung eines inklusiven Wahlrechts in Hessen

– Drucks. [20/518](#) –

INA, SIA

Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Hessisches Gesetz zum Wahlrecht für vollbetreute Menschen

– Drucks. [20/622](#) –

INA, SIA

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

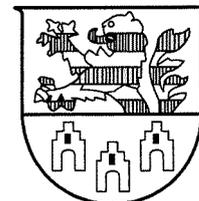
Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Vorschriften

– Drucks. [20/628](#) –

12.	Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 24
13.	Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen	S. 31
14.	Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.	S. 32
15.	Mehr Demokratie e. V. Landesverband Hessen	S. 37
16.	Evangelisches Büro Hessen am Sitz der Landesregierung	S. 45
17.	Hessen-Caritas	S. 52
18.	Deutsches Institut für Menschenrechte	S. 54
19.	Universität Kassel, Institut für Sozialwesen	S. 57

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende
des Innenausschusses
Herrn Christian Heinz MdL
Postfach 42 40
65022 Wiesbaden

Dezernat 2

Referent(in) Frau Adrian / Frau Maier
Unser Zeichen Adr/Mai/Scha

Telefon 06108/6001-0

Telefax 06108/600157

E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001 - 51/41

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum 12.08.2019

Gesetzentwurf Fraktion der SPD

Gesetz zur Einführung eines inklusiven Wahlrechts in Hessen

– Drucks. 20/518 –

Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE

Hessisches Gesetz zum Wahlrecht für vollbetreute Menschen

– Drucks. 20/622 –

Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Vorschriften

– Drucks. 20/628 –

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übermittlung der o.g. Gesetzentwürfe zur Einführung eines inklusiven Wahlrechtes in Hessen mit der Möglichkeit einer Stellungnahme bedanken wir uns.

Vorbemerkung

Die vorgelegten Gesetzentwürfe sehen insgesamt ein Wahlrecht für alle vollbetreute Menschen vor. Dies ist nach Auffassung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes nicht unbedenklich und lässt sich nicht zwingend aus der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 29 UN-BRK) sowie aus dem Inhalt des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 29.01.2019 (2 BvC 62/14 – recherchiert bei juris) entnehmen.

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • IBAN: DE66 5065 2124 0008 0500 31 • BIC: HELADEF1SL3
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Dr. Thomas Stöhr • Erster Vizepräsident: Karl-Heinz Schäfer • Vizepräsident: Klaus Temmen
Geschäftsführender Direktor: Karl-Christian Schelzke • Geschäftsführer: Harald Semler • Geschäftsführer: Johannes Heger



Soweit in Art. 29 UN-BRK geregelt ist, dass „Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen“ zu garantieren ist, schließt dies nach unserem Verständnis nicht aus, dass man hier im Rahmen einer gesetzlichen Ermächtigung zwischen den verschiedenen Graden einer Behinderung differenzieren kann. So sind nach der derzeitigen Rechtslage in Hessen nicht sämtliche unter Betreuung gestellte Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen. In § 31 Nr. 1 HGO ist vielmehr geregelt, dass nur diejenigen nicht wahlberechtigt sind, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt wurde. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die derzeitige Regelung dem Inhalt der Konvention Rechnung trägt, da nur bei den Menschen mit Behinderung, bei denen eine Betreuung in allen Angelegenheiten erfolgt, ein Wahlrechtsausschluss gegeben ist. Dabei ist festzuhalten, dass bei einer Vielzahl von Menschen mit Behinderung lediglich Teilbereiche Betreuern übertragen sind und diese damit ihr Wahlrecht ausüben können und in der Praxis auch ausüben. Im Übrigen stellt die Regelung des Art. 29 UN-BRK lediglich eine Empfehlung dar.

Auch aus den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich nicht zwingend, dass ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht gesetzlich nicht geregelt werden darf. Das Bundesverfassungsgericht führt vielmehr aus, dass ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein könne, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen sei, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volks- und Staatsorgan nicht in hinreichendem Maße bestehe (BVerfG, a.a.O., Rdnr. 44, 45, 58). Soweit das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 29.01.2019 dennoch zu einer Verfassungswidrigkeit der inhaltsgleichen Wahlrechtsausschlussnorm des § 13 Nr. 3 BWahlG kommt, wird dies damit begründet, dass in den Fällen der Bestellung eines Betreuers in allen Angelegenheiten aufgrund § 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB eine Überprüfung der für eine selbstbestimmte Wahlentscheidung erforderlichen Einsichts- und Kommunikationsfähigkeit nicht erfolge. Eine Überprüfung der Wahlrechtsfähigkeit finde in diesem Verfahren nicht statt und aufgrund dessen sei ein Wahlrechtsausschluss nicht möglich (BVerfG, a.a.O., Rdnr. 95, 100). Es bestehe insgesamt keine Pflicht des Betreuungsgerichts, die Wahlfähigkeit des Betroffenen zu prüfen und dies in seine Entscheidung über die Bestellung eines Betreuers in allen Angelegenheiten mit einzubeziehen (BVerfG, a.a.O., Rdnr. 95, 100). Insofern ist davon auszugehen, dass das Bundesverfassungsgericht von der Zulässigkeit eines Wahlrechtsausschlusses ausgehen würde, wenn in einem Verfahren geprüft würde, ob der Betroffene die erforderliche Einsichts- und Kommunikationsfähigkeit für eine selbstbestimmte Wahlentscheidung besitzt. Da das derzeit im Rahmen des Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers gemäß § 1896 BGB nicht zwingend vorgesehen ist, wäre hier eine Novellierung der entsprechenden zivilrechtlichen Vorschriften durchaus denkbar. Insofern ist beispielsweise



auf die Regelungen der §§ 45, 101 StGB ff. zu verweisen, wonach im Bereich des Strafverfahrens von den Strafgerichten das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, unter bestimmten Voraussetzungen aberkannt werden kann. Insofern spricht nach diesseitiger Sicht einiges dafür, zunächst entsprechende Änderungen in den zivilrechtlichen Vorschriften über die Betreuerbestellung vorzunehmen und die Möglichkeit der Prüfung eines Wahlrechtes dort vorzusehen, bevor eine Änderung der einschlägigen wahlrechtlichen Vorschriften erfolgt.

Hierfür spricht insbesondere die nach diesseitiger Sicht nicht unerhebliche Missbrauchsgefahr, die bei einer Stimmabgabe mit Hilfe eines Betreuers besteht. Dabei ist festzustellen, dass Betreuungsbeschlüsse, die eine Vollbetreuung in allen Angelegenheiten vorsehen, nur sehr restriktiv aufgrund umfangreicher Gutachten erfolgen. In der Praxis dürfte es sich hierbei dann zumeist um Menschen mit Behinderungen handeln, die wirklich nicht mehr in der Lage sind, eine selbstbestimmte Wahlentscheidung zu treffen. Ein großer Anteil der unter Vollbetreuung in allen Angelegenheiten gestellter Menschen betrifft solche, die unter dem Krankheitsbild der Demenz leiden. Hier sehen wir das große Problem, dass die Betreuer künftig ihre eigene Wahlentscheidung dem Wahlakt des Betreuenden zugrundelegen und somit bewusst oder unbewusst ein „doppeltes oder mehrfaches Stimmrecht“ ausüben. Angesichts der derzeit laufenden politischen Diskussionen und zunehmenden verfassungsfeindlichen Tendenzen bestimmter Gruppierungen sehen wir hier eine nicht unerhebliche Gefahr für den Rechtsstaat und die Demokratie allgemein. Die Problematik ist bereits bekannt für den Bereich der Sonderwahlbezirke bzw. der Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern oder kleineren Alten- oder Pflegeheimen. Hier kommt es immer wieder zur Beeinflussungen und Missbräuchen im Zusammenhang mit der Stimmabgabe. Es besteht deshalb insgesamt die Gefahr, dass es vermehrt zu Einsprüchen bzw. Streitigkeiten im Rahmen des Wahlverfahrens kommen wird.

Insgesamt würden wir deshalb grundsätzlich anregen, von einer Änderung des Wahlrechts zunächst abzusehen und zu versuchen, auf Bundesebene im Bereich des Verfahrens über die Betreuerbestellung die Möglichkeit eines Wahlrechtsausschlusses vorzusehen.

Letztlich sehen wir auch bei Einführung eines inklusiven Wahlrechts – auch bei Vollbetreuung in allen Angelegenheiten – eine Ungleichbehandlung zu Menschen, die unter 18 Jahren sind. Hier kann es auch durchaus sein, dass diese Menschen die erforderliche Einsichts- und Kommunikationsfähigkeit für eine selbstbestimmte Wahlentscheidung haben, aber nach der derzeitigen Rechtslage nicht wählen dürfen. Diese sind im Unterschied zu den unter Betreuung gestellten Menschen sogar nach dem Gesetz teilweise geschäftsfähig. Es ist nicht ersichtlich, wieso diese jungen Menschen im Unterschied zu den vollbetreuten Menschen nicht wählen dürfen.



Zu den einzelnen Gesetzentwürfen nehmen wir noch ergänzend wie folgt Stellung:

Gesetzentwurf Fraktion der SPD

Gesetz zur Einführung eines inklusiven Wahlrechts in Hessen (Drucks.: 20/518) vom 17.04.2019

Soweit der Ausschluss vom Wahlrecht nicht mehr für Menschen gelten soll, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, bestehen nach Auffassung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes Bedenken. Wir verweisen auf die Ausführungen in der Vorbemerkung. Soweit in der Begründung zum Gesetzentwurf ausgeführt wird, dass die wahlrechtlichen Vorschriften neu gefasst werden „müssen“, teilen wir diese Auffassung nicht und verweisen auch insofern auf unsere Vorbemerkungen.

Im Übrigen ist anzumerken, dass bei einer Streichung des Ausschlusses der Wahlberechtigung von Menschen, die in allen Angelegenheiten unter Betreuung gestellt sind, sichergestellt werden muss, dass sich die Hilfeleistung der Hilfsperson lediglich auf die technische Hilfe bei der Kundgabe der Wahlentscheidung beschränkt und eine missbräuchliche Einflussnahme nicht erfolgen darf. Insofern fehlen in dem Gesetzentwurf die entsprechenden Änderungen im Landtagswahlgesetz bzw. der Landeswahlordnung sowie im Kommunalwahlgesetz bzw. der Kommunalwahlordnung.

Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE

Hessisches Gesetz zum Wahlrecht für vollbetreute Menschen (Drucks. 20/622) vom 14.05.2019

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in der Vorbemerkung sowie auf die Ausführungen zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD.

Bei Einführung eines inklusiven Wahlrechts sind die vorgesehenen Änderungen im KWG sowie im LWG erforderlich, um zu gewährleisten, dass auch Menschen mit einer geistigen Behinderung Hilfspersonen beanspruchen können.

Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Vorschriften (Drucks. 20/628) vom 14.05.2019

Wir verweisen auch hier zunächst auf unsere Ausführungen in der Vorbemerkung sowie die Ausführungen zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD sowie der Fraktion DIE LINKE.



Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Sofern die Einführung eines inklusiven Wahlrechts erfolgen soll, ist es sinnvoll, noch einmal ausdrücklich darauf zu verweisen, dass sich die Hilfestellung lediglich auf die technische Hilfe bezieht und eine missbräuchliche Einflussnahme nicht erfolgen darf. Insofern ist die Ergänzung des § 11 LWG um den Abs. 5 zu begrüßen.

Die geplante Neuregelung, dass die Mitglieder der Wahlorgane in Ausübung ihres Amtes nicht ihr Gesicht verhüllen dürfen, wird ausdrücklich begrüßt, da damit ein vertrauensvoller Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern im Wahllokal gewährleistet ist.

Artikel 2

Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Es wird auf die Ausführungen in unseren Vorbemerkungen sowie zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD verwiesen.

Artikel 3

Änderung der Hessischen Landkreisordnung

Es wird auf die Ausführungen in unseren Vorbemerkungen sowie zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD verwiesen.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über Volksabstimmung

Hierzu wird auf die Ausführungen in unserer Vorbemerkung verwiesen.



Artikel 5

Änderung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid

Soweit es die geplanten Änderungen im Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid anbelangt, gehen diese Änderungen weit über den Inhalt hinaus, die Gegenstand der Volksabstimmung zur Änderung der Hessischen Verfassung waren. Bereits im Rahmen unserer Stellungnahme vom 05.02.2018 an den Hauptausschuss des Hessischen Landtages zu den Gesetzentwürfen zur Änderung der Hessischen Verfassung hatten wir uns dafür ausgesprochen, dass es bei den derzeitigen Regelungen zur Einleitung eines Volksbegehrens bzw. Volksentscheides verbleibt und dies im Wesentlichen damit begründet, dass auf der Ebene der Städte und Gemeinden mittlerweile vielfältige Formen von Bürgerbeteiligungen und Bürgereinbindungen in Entscheidungsprozesse vorhanden sind, wie zum Beispiel das Bauleitplanverfahren mit seinen umfangreichen Anhörungen und Beteiligungen nach dem Baugesetzbuch und die Möglichkeit der Durchführung von Bürgerbegehren. Im Übrigen ist Grundlage des Verfassungssystems der Grundsatz der repräsentativen Demokratie, so dass im legislativen Bereich abstrakt-generelle Regelungen durch die gewählten Vertreter auf Landesebene erlassen werden. Es steht weiterhin zu befürchten, dass bei noch weitergehenden Erleichterungen vornehmlich individuelle Interessen verfolgt und durchgesetzt werden. Aus diesseitiger Sicht sollten die im Rahmen der Verfassungsänderung erfolgten Erleichterungen zunächst erprobt werden, bevor weitere gesetzliche Änderungen erfolgen.

Artikel 6

Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes

Hierzu verweisen wir auf die vorstehenden Ausführungen zu Artikel 1 – Änderungen des Landtagswahlgesetzes.

Artikel 7

Änderung der Landeswahlordnung

Soweit in § 49 Abs. 6 Satz 1 LWO eingefügt werden soll, dass der Wahlvorstand einen Wähler zurückweisen kann, wenn dieser sich nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert, ist festzu-



stellen, dass keine gesetzliche Grundlage dafür vorhanden ist, von dem Wähler verlangen zu können, entsprechende Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Hier ist in § 49 Abs. 3 LWO lediglich geregelt, dass der Wahlvorstand verlangen kann, dass dieser „sich über seine Person“ ausweist. Dies umfasst im Zweifel lediglich die Vorlage des Personalausweises.

Soweit in § 50 LWO Regelungen getroffen werden sollen, die sicherstellen, dass sich die Hilfe der Hilfsperson auf die technische Hilfe beschränkt, halten wir diese für sinnvoll.

Artikel 8

Änderung der Kommunalwahlordnung

Hierzu verweisen wir auf vorstehende Ausführungen zu Artikel 7 – Änderung der Landeswahlordnung.

Wir hoffen, dass unsere Änderungsvorschläge im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung finden.

Wir werden an der mündlichen Anhörung teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Heger

Geschäftsführer

Hessisches Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung
 Auf der Körnerwiese 5 | 60322 Frankfurt

Hessischer Landtag
 An den Vorsitzenden des Innenausschusses
 Herrn Christian Heinz, MdL
 Hessischer Landtag
 Schlossplatz 1 - 3
 65183 Wiesbaden

☎ 0 69 | 955 262-36

📠 0 69 | 955 262-38

@ hkfb@paritaet-hessen.org

Unser Zeichen: rs

Frankfurt, den 14. August 2019

Stellungnahme zu den Drucksachen: 20/518, 20/622 und 20/628

Sehr geehrter Herr Heinz,
 sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit der Stellungnahme zu den oben aufgeführten
 Gesetzesentwürfen.

In meiner Stellungnahme zu obigen Drucksachen schließe ich mich der Stellungnahme der Liga
 der freien Wohlfahrtspflege Hessen an.

Besonders begrüße ich, die Ausführungen im Gesetzentwurf von CDU und Bündnis 90/DIE
 GRÜNEN zu den Regelungen und Präzisierungen einer zulässigen Assistenz bei der
 Stimmabgabe in dem im § 11 neu eingefügten Abs. 5.

Mit freundlichen Grüßen



Rita Schroll
 Leiterin des Hessischen Koordinationsbüros
 für Frauen mit Behinderung

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

An den Vorsitzenden des
Innenausschusses
Herrn Christian Heinz
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Wiesbaden, 15.08.2019

Öffentliche Mündliche Anhörung des Innenausschusses mit dem Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags zu den Gesetzentwürfen der SPD (Gesetz zur Einführung eines inklusiven Wahlrechts in Hessen) – Drucks. 20/518 -, der Fraktion DIE LINKE (Hessisches Gesetz zum Wahlrecht für vollbetreute Menschen) - Drucks. 20/622 - und der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Vorschriften– Drucks. 20/628 –

Sehr geehrter Herr Heinz,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den o.a. Gesetzentwürfen der Fraktionen SPD, DIE LINKE und CDU mit BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die Liga Hessen begrüßt ausdrücklich die Initiative aller drei Fraktionen mit der Vorlage von im wesentlich gleichlautenden Gesetzesentwürfen, den Anforderungen des Beschlusses des BVerfG vom 29. Januar 2019 (Az.: 2 BvC 62/14) nachzukommen.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 01.03.2018 ausführlich begründet, sind die Wahlrechtsausschlüsse von Menschen mit Behinderung in der hessischen Gesetzgebung verfassungswidrig und dementsprechend zu streichen. Bedauerlich ist, dass es erst eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts bedurfte, um den Menschen ihr demokratisches Recht auf das passive und aktive Wahlrecht zu ermöglichen.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. schließt sich den Ausführungen im Gesetzentwurf von CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu den Regelungen einer zulässigen Assistenz bei der Stimmabgabe an.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.
Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Durch die ersatzlose Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse könnten neue Missbrauchs- und Manipulationsgefahren entstehen. Es muss sichergestellt werden, dass die Assistenz bei der Stimmabgabe die vom Wahlberechtigten – vor allem auch dem Wahlberechtigten mit einer kognitiven Beeinträchtigung - selbst getroffene Wahlentscheidung nicht beschränkt, sondern im Gegenteil, umfassend ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen



Rita Henning
Vorsitzende des Liga-Arbeitskreises
Menschen mit Behinderungen

Anlage
Stellungnahme der Liga Hessen vom 01.03.2018

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.
Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Stellungnahme

Wiesbaden, den 01.03.2018

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Gesetz zum Wahlrecht für vollbetreute Menschen -Drucks. 19/5271-

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorgelegten Gesetzesentwurf für ein Hessisches Gesetz zum Wahlrecht für vollbetreute Menschen.

Wir unterstützen den oben genannten Gesetzesentwurf ausdrücklich. Aus unserer Sicht ist diese Gesetzesinitiative längst überfällig.

Immer wieder setzten sich die Verbände der Liga der freien Wohlfahrtspflege für die Abschaffung der geltenden Wahlrechtsausschlüsse nicht nur in allen Landeswahlgesetzen sondern auch im Bundeswahlgesetz und im Europawahlgesetz ein. Besonders betroffen sind Menschen mit Behinderung, die häufig unter einer Vollbetreuung stehen.

Diese Wahlrechtsausschlüsse, die sich eben leider auch in der Hessischen Gesetzgebung bis heute finden, verstoßen in eklatanter Weise gegen demokratische Grundrechte. Auch stehen diese Regelungen im Widerspruch zur UN-Behindertenkonvention, die schon seit 2009 rechtsverbindlich für Deutschland und damit auch Hessen gilt.

Laut Art. 29 der UN-Behindertenkonvention müssen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können. In Italien, Schweden und den Niederlanden beispielsweise wählen Menschen mit Vollbetreuung ganz selbstverständlich. Auch in anderen Bundesländern Deutschlands sind die Wahlausschlüsse mittlerweile beseitigt worden.

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat immer wieder auf die von ihm in ständiger Rechtsprechung aufgestellten allgemeinen Grundsätze verwiesen, nach denen feststehe, dass Art. 3 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK individuelle Rechte garantiert. Dazu gehört das Recht, zu wählen und gewählt zu werden. Diesbezüglich müsse in einem demokratischen Rechtsstaat eine Vermutung zugunsten der Inklusion gelten.

Aus Sicht des EGMR ist die unterschiedslose Aberkennung des Wahlrechts, die lediglich auf eine wegen einer geistigen bzw. psychischen Behinderung angeordnete Teilvormundschaft gestützt wird, ohne dass eine rechtsförmliche und individualisierte Beurteilung stattfindet, ein Verstoß gegen Art. 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Daraus folgt, dass auch eine pauschalierte Anknüpfung an eine Betreuung für alle Angelegenheiten als Kriterium für den Wahlrechtsausschluss gegen Art. 3 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK verstößt.

An Wahlen teilzunehmen ist ein grundlegendes Recht innerhalb einer Demokratie.

Deshalb werden in den Empfehlungen des Europarates vom 16.11.2011 die Staaten Europas im Hinblick auf Art. 12 BRK „Gleiche Anerkennung vor dem Recht“ aufgefordert, für die Unterstützung von Menschen mit Behinderung bei der Ausübung des Wahlrechts zu sorgen. Das bedeutet auch, dass die Staaten Europas sicherzustellen haben, dass ihre Gesetze frei von Regelungen sind, durch die Menschen mit Behinderung das Wahlrecht entzogen wird.

Auch die Erklärung der Venice-Commission vom 19.12.2011 zeigt in diese Richtung, wenn dort formuliert wird, dass Wahlprozeduren und –lokale barrierefrei sein sollen, so dass Menschen mit Behinderung ihre demokratischen Rechte ausüben können und – soweit erforderlich – ihre benötigte Wahlunterstützung erhalten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der persönlichen Stimmabgabe. An diesem Maßstab hat sich auch das Land Hessen zu messen.

Das generalisierende Anknüpfungsmerkmal der Vollbetreuung für den automatischen Wahlrechtsausschluss ist willkürlich und verstößt gegen den Grundsatz der gleichberechtigten Teilhabe der Bürger am politischen Leben, zumal im Betreuungsverfahren die Fähigkeit zur Beteiligung an einer Wahl nicht geprüft wird.

Hessen muss nun schnellstens dafür Sorge tragen, dass seine Gesetzeslage, die zur Aberkennung des Wahlrechts der Bürger führt, die unter Vollbetreuung stehen, korrigiert und der völkerrechtlichen Entwicklung angepasst wird.

Mit freundlichen Grüßen



Rita Henning
Vorsitzende des Arbeitskreises Menschen mit Behinderung

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.

Mehr Demokratie e.V.
Landesverband Hessen
c/o Felix Hoffmann
Große Marktstraße 43
63065 Offenbach

15.08.2019

Stellungnahme

zur öffentlichen mündlichen Anhörung des Innenausschusses sowie des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses betreffend den Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Vorschriften_

- Drucksache 20/628 -

Autor:

Felix Hoffmann, Landes- und Bundesvorstandsmitglied
0152-327 095 38
Felix.Hoffmann@mehr-demokratie.de

1. Einleitung

Für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf möchten wir uns herzlich bedanken. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den Artikel 5 zur Änderung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid.

Nachdem im Zuge der Verfassungsreform am 28. Oktober eine deutliche Mehrheit von 86,3 Prozent für die Stärkung direktdemokratischen Verfahren stimmte, ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Modifizierung weiterer, einfachgesetzlicher Hürden konsequent und richtig. Allerdings bleiben zentrale Stellschrauben unangetastet, die es im Sinne fairer Verfahrensanforderungen sowie einer guten Verknüpfung von direktdemokratischen Verfahren und einem parlamentarisch-repräsentativen System unbedingt zu berücksichtigen gilt. Im Folgenden werden die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen diskutiert (2.) und um zusätzliche Reformpunkte ergänzt (3.).

2. Zum Gesetzentwurf (Drs. 20/628, Artikel 5)

Absenkung der Antragshürde:

Hessen weist mit zwei Prozent (rund 90.000 Unterschriften) den bundesweiten Höchstwert in der Antrags- bzw. Zulassungsstufe auf und hebt sich damit deutlich von den anderen Bundesländern ab (vgl. *Tabelle 1*). Die beabsichtigte Absenkung des Quorums von zwei auf ein Prozent ist aus Sicht von Mehr Demokratie gut. Damit würde Hessen vom letzten Platz in die Ländergruppe um Brandenburg, Bremen und Rheinland-Pfalz vorrücken. Allerdings könnte der Landesgesetzgeber auch ein niedrigschwelliges Quorum von 0,5 Prozent wählen, um sich den guten Erfahrungen anderer Bundesländer mit geringen Einleitungsquoten anzuschließen.

Insgesamt ist die Absenkung zu begrüßen, kommt einer niedrigschwelligen ersten Verfahrensstufe im Rahmen einer dreistufigen Verfahrensausgestaltung doch institutionell eine besondere Bedeutung zu, wie politikwissenschaftliche Wirkungsanalysen der Volksgesetzgebung aufzeigen¹. So wurden in Brandenburg, Schleswig-Holstein wie auch in Hamburg zahlreiche Anliegen bereits nach der ersten Stufe ganz oder – durch einen Aushandlungsprozess – teilweise übernommen. Kennzeichnend hierfür ist auch das im Verfahren verankerte Anhörungsrecht der Initiatoren in Ausschüssen oder dem Parlament (siehe dazu S. 5). Eine niedrigschwellige und offene erste Verfahrensstufe nimmt entsprechend die Funktion eines gesellschaftlichen Seismographen wahr, der insbesondere in durch Aushandlungsprozesse gefundenen Konsenslösungen münden kann.

1 Theo Schiller: Effekte und Entwicklungen direkter Demokratie. In: Partizipation im Wandel, Bertelsmann Stiftung (2014); Frank Meerkamp: Die Quorenfrage im Volksgesetzgebungsverfahren, VS Verlag (2011); Felix Hoffmann: Volksgesetzgebung und politischer Entscheidungsprozess. In: Würzburger Arbeitspapiere zur Politikwissenschaft und Soziologie (2018).

Da sich viele Initiativen zu einem solchen Verfahrenszeitpunkt noch gar nicht sicher sind, ob sie überhaupt den langwierigen Kraftakt über ein Volksbegehren zu einem Volksentscheid gehen möchten und primär das Ziel einer öffentlich parlamentarischen Diskussion über eine Sachfrage verfolgen, sollte nicht von einem Antrag auf Volksbegehren, sondern vielmehr von einer Volksinitiative gesprochen werden. Hessen könnte hier zudem einen Beitrag hinsichtlich rechtsterminologischer Uneinigkeiten leisten.²

Tabelle 1: Übersicht Quorenausgestaltung der Antragsstufe, gestaffelt nach relativem Quorum

Bundesland	absolutes (relatives) Quorum
Nordrhein-Westfalen	3.000 Unterschriften ($\approx 0,02\%$)
Baden-Württemberg	10.000 Unterschriften ($\approx 0,1\%$)
Thüringen	5.000 Unterschriften ($\approx 0,25\%$)
Bayern	25.000 Unterschriften ($\approx 0,3\%$)
Sachsen-Anhalt	6.000 Unterschriften ($\approx 0,3\%$)
Niedersachsen	25.000 Unterschriften ($\approx 0,4\%$)
Saarland	5.000 Unterschriften ($\approx 0,6\%$)
Berlin	20.000 Unterschriften ($\approx 0,8\%$)
Hamburg	10.000 Unterschriften ($\approx 0,8\%$)
Schleswig-Holstein	20.000 Unterschriften ($\approx 0,9\%$)
Brandenburg	20.000 Unterschriften ($\approx 1,0\%$)
Bremen	5.000 Unterschriften ($\approx 1,0\%$)
Hessen (neu)	≈ 43.728 Unterschriften ($1,0\%$) ¹
Rheinland-Pfalz	30.000 Unterschriften ($\approx 1,0\%$)
Mecklenburg-Vorpommern	15.000 Unterschriften ($\approx 1,1\%$)
Sachsen	40.000 Unterschriften ($\approx 1,1\%$)
Hessen (alt)	≈ 87.456 Unterschriften ¹ ($\approx 2,0\%$)

Quelle: Volksentscheidsrangking 2016, Mehr Demokratie e.V.

¹Hessen stellt als einziges Bundesland das Quorum der ersten Verfahrensstufe als relative Zahl dar.

Verlängerung des Eintragungszeitraums im Volksbegehren:

Neben einer Absenkung der Antragshürde sieht der Gesetzentwurf die Verlängerung des Eintragungszeitraumes in der zweiten Stufe von zwei auf sechs Monate vor. Dies begrüßt

² Synonym für diese Verfahrensstufe steht der Volksantrag (Baden-Württemberg) sowie der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens. Sieben Bundesländer verwenden bereits den Terminus der Volksinitiative.

Mehr Demokratie ausdrücklich. Ein entsprechender Eintragungszeitraum schafft die Grundlage für einen breiten Diskurs und qualifizierte politische Beteiligung. Damit würde sich Hessen positiv in der Regelungsvielfalt der Bundesländer verorten (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Übersicht Ausgestaltung der Eintragsfrist beim Volksbegehren

Bundesland	Frist
Nordrhein-Westfalen	1 Jahr
Sachsen	8 Monate
Hessen (neu)	6 Monate
Baden-Württemberg	6 Monate
Niedersachsen	6 Monate
Schleswig-Holstein	6 Monate
Sachsen-Anhalt	6 Monate
Brandenburg	6 Monate
Mecklenburg-Vorpommern	5 Monate
Berlin	4 Monate
Thüringen	4 Monate
Bremen	3 Monate
Saarland	3 Monate
Rheinland-Pfalz	2 Monate
Hessen (alt)	2 Monate
Hamburg	21 Tage
Bayern	14 Tage

Quelle: Volksentscheidsrating 2016, Mehr Demokratie e.V.

Einfachgesetzlicher Anpassungsbedarf:

Die beiden weiteren Reformpunkte drei und vier des Artikels 5 führen den nach der Verfassungsreform notwendig gewordenen einfachgesetzlichen Anpassungsbedarf aus und bedürfen keiner weiteren Stellungnahme.

3. Weitere Reformelemente

- Anhörungsrecht der Initiative als dialogische Komponente

Nach einem formal erfolgreichen Antrag auf Volksbegehren befasst sich der Landtag mit dem Anliegen der Initiative (§3 Abs. 2 VoBegG HE). Die parlamentarische Behandlung ist eine wichtige Stellschraube im Verfahren, da sie eine Verzahnung von direktdemokratischer und repräsentativer Sphäre darstellt. Diese könnte und sollte jedoch um eine dialogische Komponente, dem Anhörungsrecht der Initiative, ergänzt werden. Ein frühzeitiger Dialog ermöglicht eine Kompromissfindung und führt zu einem besseren Verständnis beider Seiten. So finden in Brandenburg, Schleswig-Holstein sowie Hamburg zahlreiche Anläufe durch einen beidseitigen Kompromiss frühzeitig ein Ende³.

Entsprechende Regelungen finden sich in:

Baden-Württemberg (§31, 46 VAbstG) (Brandenburg (§12, 24 VAGBbg), Hamburg (§17 Abs. 1 VAbstG; Art. 50 Abs. 2 hambVerf), Schleswig-Holstein (§10 VAbstG)

- Freie Unterschriftensammlung sowie Briefeintragung

Der Unterstützungsmodus ist eine gewichtige Stellschraube im Verfahren, schließlich regelt dieser den Zugang zu diesem Beteiligungsinstrument und beeinflusst damit die Praktikabilität der zweiten Stufe. Entsprechend kann die Form des Unterstützungsmodus als Indikator für die Bürgerfreundlichkeit oder -unfreundlichkeit eines Verfahrens gewertet werden.

Restriktiv mutet die bisher vorgesehene Amtseintragung im Volksbegehren (§6, VoBegG HE) an. Neben dem zu erbringenden Quorum gilt der Modus der Eintragung als wesentliche Hürde und ist damit oftmals der Grund für das Scheitern von Verfahren. Exemplarisch zeigt sich dies an der durchaus vitalen direktdemokratischen Praxis Brandenburgs: Die dortige Volksgesetzgebung verfügt zwar über eine niedrighschwellige Volksinitiative (20.000 Unterschriften) wie auch ein vergleichsweise geringes Unterschriftenquorum im Volksbegehren ($\approx 3,8\%$), schreibt jedoch die strikte Amtseintragung im Volksbegehren vor. Von den insgesamt 13 Volksbegehren schafften es lediglich zwei Verfahren, die formalen Hürden zu überwinden. Einen erheblichen Einfluss auf diese geringe Erfolgsquote hat der restriktive Modus der Amtseintragung, den neben Brandenburg nur noch Bayern, das Saarland sowie Hessen vorschreiben.

Drei Viertel der Bundesländer gestalten dies bürgerfreundlicher und wählen die freie Unterschriftensammlung als optionalen oder ausschließlichen Unterstützungsmodus. Neben

3 Für Hamburg siehe Solar, Marcel (2015): Regieren im Schatten der Volksrechte. Direkte Demokratie in Berlin und Hamburg. Für Brandenburg und Schleswig-Holstein siehe Hoffmann, Felix (2018): Volksgesetzgebung und politischer Entscheidungsprozess. Eine empirische Analyse der Wirkungsweise der Volksgesetzgebungsverfahren auf den politischen Entscheidungsprozess anhand der Bundesländer Brandenburg und Schleswig-Holstein.

dem Einfluss auf die Praktikabilität hat diese Form der Unterstützung einen qualitativen Effekt: Die mit einer freien Sammlung einhergehende öffentliche Diskussion über das Für und Wider eines Volksbegehrens sowie die damit geschaffenen Informationskanäle stärken die direkte Demokratie durch einen öffentlichen Diskurs in qualitativer Hinsicht. Andererseits fällt die politische Beteiligung geringer aus, je höher die Anforderungen an diese sind. Eine Amtseintragung steht dabei alleine durch den zeitlichen und räumlichen Aufwand einer Integration vieler Menschen in den politischen Prozess im Weg. Die häufig geäußerte Befürchtung, es könnte zu massenhaften Fälschungen von Unterschriften kommen, war bisher in keinem einzigen Bundesland zu beobachten.

- Abstimmungsbroschüre als informationelle Komponente

Eine Abstimmungsbroschüre als informationelle Komponente ist ein wichtiges Verfahrenselement, spielt diese doch eine zentrale Rolle im Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses eines Volksentscheids. Eine sachliche, umfassende und ausgewogene Broschüre, die im Vorfeld an alle stimmberechtigten Haushalte versendet wird, ist daher für einen fairen Prozess unabdingbar und sollte dringend in die institutionelle Ausgestaltung der hessischen Volksgesetzgebung Einzug finden.

Entsprechende Regelungen finden sich in:

Bayern (Art. 75 LWG; Art. 74 Abs. 7 bayVerf), Baden-Württemberg (§8 Abs. 2 VAbstG), Berlin (§32 Abs. 4); Brandenburg (§36 VAG); Bremen (§2 Abs. 3, Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid); Hamburg (§19 Abs. 2 VAbstG); Sachsen-Anhalt (§22 Abs. 2 VAbstG); Thüringen (§20 ThürBVVG)

- Kostenerstattungsregelungen

Analog zu Wahlkampfkostenzuschüssen sollten entsprechende Regelungen für direkt-demokratische Verfahren eingeführt werden. Dies führt dazu, dass politische Aktivitäten nicht an Kosten scheitern und die politische Willensbildung gefördert wird. Andererseits erhalten damit alle Initiativen, unabhängig von deren Finanzstärke, Zugang zu diesem Instrument. Fairness und Chancengleichheit werden durch Kostenerstattungsregelungen gewährleistet. In der Hälfte der Bundesländer wird ein gewisser Anteil der nachgewiesenen Kosten der verschiedenen Verfahrensstufen der Volksgesetzgebung erstattet.

Entsprechende Regelungen finden sich in:

Hamburg (§30a VAbstG), Niedersachsen (§39 NVAbsG; Art. 50 Abs. 1 ndsVerf), Rheinland-Pfalz (§76, 81a LWahlG), Sachsen (§24, 47 VVG), Sachsen-Anhalt (§31 VAbstG), Schleswig-Holstein (§27 VAbstG) und Thüringen (§29 ThürBVVG)

Transparenzregelungen

Transparenz schafft Vertrauen und stellt einen wesentlichen Grundpfeiler der Demokratie dar. Diese sollte auch bei Volksgesetzgebungsverfahren geschaffen werden, indem – ähnlich wie bei der Parteienfinanzierung – Initiativen verpflichtet werden, ihre finanziellen Quellen ab einer relevanten Spendenhöhe zu veröffentlichen. Zwar haben solche Offenlegungsbestimmungen bisher nur in wenigen Bundesländern Einzug in die Regelwerke gehalten, die bisherigen Erfahrungen sind allerdings positiv zu bewerten.

Entsprechende Regelungen finden sich in:

Berlin (§40b AbstG), Hamburg (§30, 30a VAbstG), Nordrhein-Westfalen (§31a VIVBVEG)

- Möglichkeit für weitere Bürgerbeteiligungsverfahren eröffnen

Auf der kommunalen Ebene entwickelt sich bereits eine Tendenz hin zur Verknüpfung von dialogorientierten Bürgerbeteiligungsverfahren und direktdemokratischen Instrumenten⁴. Diese Entwicklung ist positiv, soll doch durch eine sinnvolle Kombination verschiedener Verfahren der Beteiligungsprozess besser gestaltet und möglichen Polarisierungen entgegengewirkt werden. Einer der Effekte, der durch eine solche Verbindung entstehen kann, ist die Kompromissfindung, welche einen anschließenden Volksentscheid obsolet machen kann. Die Voraussetzung für ein Dialogverfahren – bspw. im Zeitraum zwischen Volksbegehren und Volksentscheid – sind mehrmonatige Fristen, die den zeitlichen Rahmen für Verhandlungen zwischen der repräsentativen und der direktdemokratischen Sphäre schaffen. Positiv hervorgehoben werden kann die schleswig-holsteinische Regelung, die eine neunmonatige Frist ab Zustandekommen eines Volksbegehrens bis zum stattfindenden Volksentscheid vorsieht (§20 Abs. 1 VAbstG). Möglich wäre auch eine im Einverständnis mit der Initiative eintretende flexible Frist, welche es beispielsweise auf kommunaler Ebene in Thüringen gibt (§18 Abs. 2 ThürEBBG).

4. Abschlussbemerkung

Mehr Demokratie begrüßt das Bemühen der schwarz-grünen Landesregierung um weitere Reformen der Volksgesetzgebung ausdrücklich. Zwar könnte die Absenkung der Antrags- bzw. Einleitungshürde auf ein Prozent niedriger ausfallen, dennoch zieht die Landesregierung mit dieser Erleichterung wie auch der Verlängerung der Eintragsfrist auf sechs Monate hinsichtlich dieser beiden Regularien an den richtigen Fäden.

⁴ Siehe dazu: Reidinger, Fabian/ Wezel, Hannes (2018): Deliberation statt Abstimmung? Wie Bürgerbeteiligung und das Zufallsprinzip direkte Demokratie bereichern können. In: Braun Binder, Nadja/ Feld, Lars P./ Huber, Peter M./ Poier, Klaus/ Wittreck Fabian (Hrsg.): Jahrbuch für Direkte Demokratie 2017. Baden-Baden: Nomos Verlag.

Aus Sicht von Mehr Demokratie sollte die Landesregierung angesichts des klaren Bekenntnisses der Wählerinnen und Wähler zu einer bürgernäheren und praktikableren Volksgesetzgebung bei der Reformierung der einfachgesetzlichen Ebene über die beiden im Gesetzentwurf aufgeführten Modifizierungen hinausgehen. Über den Erfolg oder Nichterfolg entscheiden bei der Anwendung direktdemokratischer Instrumente viele Verfahrensdetails. Die Begriffe Erfolg und Nichterfolg beziehen sich hier weniger auf das quantitative Maß an zukünftig 'erfolgreich' abgeschlossenen Volksgesetzgebungsverfahren, sondern vielmehr auf den Grad der politischen Akzeptanz seitens der Bevölkerung hins. des künftig geltenden, direktdemokratischen Regelungsgefüges selbst. Mit dem vorliegenden Entwurf werden zwar zwei dieser Details reformiert, weitere zentrale Regelungen bleiben allerdings unberührt. In der Stellungnahme wurden dazu die wesentlichen Regularien aufgezeigt, die aus Sicht von Mehr Demokratie für eine faire und gute Verfahrensgestaltung notwendig sind:

- Anhörungsrecht der Initiative als dialogische Komponente
- Freie Unterschriftensammlung sowie Briefeintragung
- Kostenerstattungsregelungen
- Transparenzregelungen
- Möglichkeit für weitere Bürgerbeteiligungsverfahren

45
EVANGELISCHES BÜRO HESSEN
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Ev. Kirche im Rheinland Diakonie Hessen

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen Oberkirchenrat Jörn Dulige

An den Vorsitzenden des Innenausschusses
Herrn Christian Heinz
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

15. August 2019

Anhörung des Innenausschusses mit dem Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags zu

Gesetzentwurf Fraktion der SPD, Gesetz zur Einführung eines inklusiven Wahlrechts – Drucks. 20/518,

Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE Hessisches Gesetz zum Wahlrecht für vollbetreute Menschen – Drucks. 20/ 622,

Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Vorschriften – Drucks. 20/ 628

Sehr geehrter Herr Heinz,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zu oben genannten Gesetzentwürfen eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die Evangelischen Kirchen und die Diakonie Hessen schließen sich der Stellungnahme der Liga der freien Wohlfahrtspflege an, die wir Ihnen in der Anlage gerne noch einmal zusenden.

An der mündlichen Anhörung am 12. September kann aufgrund terminlicher Überschneidungen leider niemand aus dem Evangelischen Büro teilnehmen.

Wir wünschen gute Beratungen in der gemeinsamen Sitzung mit dem Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss und grüßen herzlich


i.V. Clarissa Graz

Anlagen:

- schriftliche Stellungnahme der Liga der freien Wohlfahrtspflege vom 15.8.2019
- schriftliche Stellungnahme der Liga der freien Wohlfahrtspflege vom 1.3.2018

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

An den Vorsitzenden des
Innenausschusses
Herrn Christian Heinz
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Wiesbaden, 15.08.2019

Öffentliche Mündliche Anhörung des Innenausschusses mit dem Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags zu den Gesetzentwürfen der SPD (Gesetz zur Einführung eines inklusiven Wahlrechts in Hessen) – Drucks. 20/518 -, der Fraktion DIE LINKE (Hessisches Gesetz zum Wahlrecht für vollbetreute Menschen) - Drucks. 20/622 - und der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Vorschriften– Drucks. 20/628 –

Sehr geehrter Herr Heinz,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den o.a. Gesetzentwürfen der Fraktionen SPD, DIE LINKE und CDU mit BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die Liga Hessen begrüßt ausdrücklich die Initiative aller drei Fraktionen mit der Vorlage von im wesentlich gleichlautenden Gesetzesentwürfen, den Anforderungen des Beschlusses des BVerfG vom 29. Januar 2019 (Az.: 2 BvC 62/14) nachzukommen.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 01.03.2018 ausführlich begründet, sind die Wahlrechtsausschlüsse von Menschen mit Behinderung in der hessischen Gesetzgebung verfassungswidrig und dementsprechend zu streichen. Bedauerlich ist, dass es erst eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts bedurfte, um den Menschen ihr demokratisches Recht auf das passive und aktive Wahlrecht zu ermöglichen.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. schließt sich den Ausführungen im Gesetzentwurf von CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu den Regelungen einer zulässigen Assistenz bei der Stimmabgabe an.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.
Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Durch die ersatzlose Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse könnten neue Missbrauchs- und Manipulationsgefahren entstehen. Es muss sichergestellt werden, dass die Assistenz bei der Stimmabgabe die vom Wahlberechtigten – vor allem auch dem Wahlberechtigten mit einer kognitiven Beeinträchtigung - selbst getroffene Wahlentscheidung nicht beschränkt, sondern im Gegenteil, umfassend ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen



Rita Henning
Vorsitzende des Liga-Arbeitskreises
Menschen mit Behinderungen

Anlage
Stellungnahme der Liga Hessen vom 01.03.2018

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.
Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Stellungnahme

Wiesbaden, den 01.03.2018

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Gesetz zum Wahlrecht für vollbetreute Menschen -Drucks. 19/5271-

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorgelegten Gesetzesentwurf für ein Hessisches Gesetz zum Wahlrecht für vollbetreute Menschen.

Wir unterstützen den oben genannten Gesetzesentwurf ausdrücklich. Aus unserer Sicht ist diese Gesetzesinitiative längst überfällig.

Immer wieder setzten sich die Verbände der Liga der freien Wohlfahrtspflege für die Abschaffung der geltenden Wahlrechtsausschlüsse nicht nur in allen Landeswahlgesetzen sondern auch im Bundeswahlgesetz und im Europawahlgesetz ein. Besonders betroffen sind Menschen mit Behinderung, die häufig unter einer Vollbetreuung stehen.

Diese Wahlrechtsausschlüsse, die sich eben leider auch in der Hessischen Gesetzgebung bis heute finden, verstoßen in eklatanter Weise gegen demokratische Grundrechte. Auch stehen diese Regelungen im Widerspruch zur UN-Behindertenkonvention, die schon seit 2009 rechtsverbindlich für Deutschland und damit auch Hessen gilt.

Laut Art. 29 der UN-Behindertenkonvention müssen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können. In Italien, Schweden und den Niederlanden beispielsweise wählen Menschen mit Vollbetreuung ganz selbstverständlich. Auch in anderen Bundesländern Deutschlands sind die Wahlausschlüsse mittlerweile beseitigt worden.

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat immer wieder auf die von ihm in ständiger Rechtsprechung aufgestellten allgemeinen Grundsätze verwiesen, nach denen feststehe, dass Art. 3 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK individuelle Rechte garantiert. Dazu gehört das Recht, zu wählen und gewählt zu werden. Diesbezüglich müsse in einem demokratischen Rechtsstaat eine Vermutung zugunsten der Inklusion gelten.

Aus Sicht des EGMR ist die unterschiedslose Aberkennung des Wahlrechts, die lediglich auf eine wegen einer geistigen bzw. psychischen Behinderung angeordnete Teilvormundschaft gestützt wird, ohne dass eine rechtsförmliche und individualisierte Beurteilung stattfindet, ein Verstoß gegen Art. 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Daraus folgt, dass auch eine pauschalierte Anknüpfung an eine Betreuung für alle Angelegenheiten als Kriterium für den Wahlrechtsausschluss gegen Art. 3 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK verstößt.

An Wahlen teilzunehmen ist ein grundlegendes Recht innerhalb einer Demokratie.

Deshalb werden in den Empfehlungen des Europarates vom 16.11.2011 die Staaten Europas im Hinblick auf Art. 12 BRK „Gleiche Anerkennung vor dem Recht“ aufgefordert, für die Unterstützung von Menschen mit Behinderung bei der Ausübung des Wahlrechts zu sorgen. Das bedeutet auch, dass die Staaten Europas sicherzustellen haben, dass ihre Gesetze frei von Regelungen sind, durch die Menschen mit Behinderung das Wahlrecht entzogen wird.

Auch die Erklärung der Venice-Commission vom 19.12.2011 zeigt in diese Richtung, wenn dort formuliert wird, dass Wahlprozeduren und –lokale barrierefrei sein sollen, so dass Menschen mit Behinderung ihre demokratischen Rechte ausüben können und – soweit erforderlich – ihre benötigte Wahlunterstützung erhalten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der persönlichen Stimmabgabe. An diesem Maßstab hat sich auch das Land Hessen zu messen.

Das generalisierende Anknüpfungsmerkmal der Vollbetreuung für den automatischen Wahlrechtsausschluss ist willkürlich und verstößt gegen den Grundsatz der gleichberechtigten Teilhabe der Bürger am politischen Leben, zumal im Betreuungsverfahren die Fähigkeit zur Beteiligung an einer Wahl nicht geprüft wird.

Hessen muss nun schnellstens dafür Sorge tragen, dass seine Gesetzeslage, die zur Aberkennung des Wahlrechts der Bürger führt, die unter Vollbetreuung stehen, korrigiert und der völkerrechtlichen Entwicklung angepasst wird.

Mit freundlichen Grüßen



Rita Henning
Vorsitzende des Arbeitskreises Menschen mit Behinderung

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.

Von: [Hansen, Patricia](#)
An: [Lingelbach, Claudia \(HLT\)](#); [Jager, Elisa \(HLT\)](#)
Thema: AW: Einladung zur Anhörung im Innenausschuss am 12.09.19, 9 Uhr
Datum: Donnerstag, 15. August 2019 14:59:56
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)

Sehr geehrte Frau Lingelbach, sehr geehrte Frau Jager,

im Namen der Hessen-Caritas bedanke ich mich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesem Thema und möchte Sie hiermit informieren, dass wir uns in der Sache der Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen anschließen, die Sie bereits vorliegen haben.

Vielen Dank!

Freundliche Grüße

Patricia Hansen
Sekretariat

Hessen-Caritas Geschäftsstelle
Luisenstr. 26
65185 Wiesbaden

Erreichbarkeit: dienstags und donnerstags 8:15 – 13:15 Uhr
Homepage: www.hessen-caritas.de
E-Mail: patricia.hansen@hessen-caritas.de
Tel.: 0611/447684-90
Fax: 0611/447684-99

Die Informationen dieser E-Mail sind vertraulich und nur für den Adressaten bestimmt. Jegliche Veröffentlichung, Vervielfältigung, Veränderung, Verteilung oder sonstige in diesem Zusammenhang stehende Handlung ist untersagt und unter Umständen ungesetzlich. Bitte löschen Sie die Nachricht umgehend und informieren Sie den Absender, falls Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben.

Please consider the environment before printing this email.
Denken Sie an die Umwelt bevor Sie sich entscheiden diese Mail auszudrucken

Hessen-Caritas Geschäftsstelle

Hessen-Caritas Geschäftsstelle

Luisenstr. 26 ■ 65185 Wiesbaden

Tel: +49 (0) 611 - 4476 8490 ■ www.hessen-caritas.de

■ Versand am 15.08.2019 14:59 von Hansen Patricia | Validation-Code: 2143545276343

Von: E.Jager@ltg.hessen.de [mailto:E.Jager@ltg.hessen.de]
Gesendet: Mittwoch, 26. Juni 2019 09:17
An: C.Lingelbach@ltg.hessen.de
Betreff: Einladung zur Anhörung im Innenausschuss am 12.09.19, 9 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,
in Anlage erhalten Sie eine Einladung zu der o.g. Anhörung im Hessischen Landtag. Bitte senden Sie Ihre Antworten und Stellungnahmen an beide unten angegebenen E-Mail-Adressen.

Mit freundlichen Grüßen
Claudia Lingelbach



Bereich Ausschussgeschäftsleitung
Plenardokumentation

Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 350334 (Lingelbach)
Tel.: 0611 - 350341 (Jäger)
Fax: 0611 - 350345
eMail: C.Lingelbach@ltg.hessen.de
eMail: E.Jaeger@ltg.hessen.de
URL: www.hessischer-landtag.de





Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Stellungnahme

Wahlrecht von Menschen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist

Anhörung im Innenausschuss und im Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschuss des Hessischen
Landtages am 12. September 2019

August 2019

1 Vorbemerkungen

Die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte (Monitoring-Stelle) dankt für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen

- der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Einführung eines inklusiven Wahlrechts in Hessen – Drucks. 20/518 – vom 17.04.2019,
- der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Gesetz zum Wahlrecht für vollbetreute Menschen – Drucks. 20/622 – vom 14.05.2019, und
- der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Vorschriften – Drucks. 20/628 – vom 14.05.2019.

Die Monitoring-Stelle begleitet seit ihrer Einrichtung im Jahr 2009 die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, die Konvention) in Deutschland. Sie folgt dabei dem Mandat, die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK zu befördern und zu schützen sowie die Umsetzung der Konvention in Deutschland durch sämtliche staatliche Stellen zu überwachen (Artikel 33 Absatz 2 der UN-BRK). Als Teil des Deutschen Instituts für Menschenrechte arbeitet die Monitoring-Stelle politisch unabhängig.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungs-orientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.

2 Anmerkungen zu den Gesetzentwürfen

Das aktive und passive Wahlrecht zu haben, entscheidet über die Möglichkeit, an einem für das staatliche Gemeinwesen zentralen politischen Vorgang teilzuhaben. Menschen infolge einer Behinderung davon auszuschließen, ist menschenrechtlich nicht akzeptabel.

Die Monitoring-Stelle hat deshalb seit Jahren darauf aufmerksam gemacht, dass die bestehenden Beschränkungen des Wahlrechts von Menschen mit Behinderungen in Deutschland aufgehoben werden müssen.¹

¹ Siehe etwa Deutsches Institut für Menschenrechte (2016): Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland. Januar 2015 – Juni 2016. Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 5 DIMRG. Berlin, S. 113-120. Online abrufbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Menschenrechtsbericht_2016/Menschenrechtsbericht_2016.pdf

Bezogen auf die bisherige Rechtslage in Hessen, hat die Monitoring-Stelle bereits im vergangenen Jahr während der öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages vom 12. April 2018 zum damaligen Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Gesetz zum Wahlrecht für vollbetreute Menschen – Drucks. 19/5271 – vom 18.09.2017 darauf hingewiesen, dass Vorschriften wie die bisherigen § 3 Nr. 1 LWG, § 31 Nr. 1 HGO, § 22 Abs. 3 Nr. 1 HKO, die eine bestimmte Gruppe von Menschen mit Behinderungen von der gleichberechtigten Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben ausschließen, mit dem in Artikel 29 UN-BRK verankerten Recht auf politische Partizipation und den damit korrespondierenden Gewährleistungsverpflichtungen aller staatlichen Ebenen nicht zu vereinbaren sind.

Die nun in allen drei vorliegenden Gesetzentwürfen gleichermaßen vorgesehene Aufhebung des Wahlrechtsausschlusses von Menschen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, wird daher ausdrücklich begrüßt.

Kontakt

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
Fax: 030 25 93 59-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

© Deutsches Institut für Menschenrechte, 2019
Alle Rechte vorbehalten

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.

Hessischer Landtag
Innenausschuss
Frau Claudia Lingelbach
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Prof. Dr. Felix Welti
Institut für Sozialwesen
Fachgebiet Sozial- und
Gesundheitsrecht, Recht der
Rehabilitation und Behinderung

Universität Kassel
Arnold-Bode-Straße 10
34109 Kassel

Tel. 0561 804 2970
welti@uni-kassel.de

Sekretariat: Edgar Ladwig
ladwig@uni-kassel.de
Telefon +49 561 804 2956
Fax +49 561 804 3045

15.08.2019

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes, Drucks. 20/628; Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Einführung eines inklusiven Wahlrechts in Hessen; Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Gesetz zum Wahlrecht für vollbetreute Menschen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Gesetzentwürfen nehme ich gerne wie gewünscht Stellung. Dabei beziehe ich mich auch auf die bereits abgegebene befürwortende Stellungnahme zur Drucksache 19/5271.

Die Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse für Menschen, die unter Betreuung in allen Angelegenheiten stehen, ist zu begrüßen. Sie ist notwendige Folge der Entscheidung des BVerfG vom 29.1.2019 (Az. 2 BvC 62/14), deren Aussagen auf den Hessischen Verfassungsraum zu übertragen sind.

Der Wahlrechtsausschluss von Menschen, die in allen Angelegenheiten unter Betreuung stehen, ist mit Art. 12 und Art. 29 UN-Behindertenrechtskonvention unvereinbar. Dies hat zu einer vergleichbaren ungarischen Regelung der Fachausschuss der Vereinten Nationen festgestellt (CRPD/C/10/D/4/2011, Zsolt Budjosó u.a., Entscheidung vom 9.9.2013). In

der gleichen Regelung hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einen Verstoß gegen das Recht auf freie Wahlen aus Art. 3 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK gesehen (EGMR v. 20.5.2010, Alajos Kiss gegen Ungarn, Az. 38832/06).

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben entsprechende Wahlrechtsausschlüsse bereits vor der Entscheidung des BVerfG aufgehoben. In Österreich wurde ein Wahlrechtsausschluss Entmündigter bereits 1987 vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben (VfGH v. 7.10.1987, G 109/87, Slg. 11489). Nachteilige Folgen für das demokratische Leben sind nicht bekannt geworden.

Die Einschätzung, dass die geplante Änderung des Wahlrechts nicht gegen Art. 74 Nr. 1 der Hessischen Verfassung verstößt, halte ich für zutreffend. Falls doch, müsste Art. 74 Nr. 1 HV wegen Verstoßes gegen Bundesrecht unangewendet bleiben. Gleichwohl ist es sehr bedauerlich, dass diese Vorschrift nicht im Rahmen der letzten großen Verfassungsreform in Hessen geändert worden ist, um entsprechend Rechtsklarheit zu schaffen. Dies sollte baldmöglichst nachgeholt werden. Das Land Hessen ist eines der wenigen deutschen Länder, dass die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen nicht in seiner Verfassung verankert hat.

Mit freundlichen Grüßen

Felix Welti